

436/A XXI.GP

Eingelangt am: 10.05.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend Mindestanforderungen für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung

Aufgrund einer Filmdokumentation ist evident geworden, wie Tiere (in diesem Fall Rinder) aus den Ställen geholt, ins Schlachthaus transportiert und geschlachtet werden. Abgesehen von den brutal rohen Methoden (Verwendung von elektrischen Treibstöcken, Umdrehen des Schwanzes etc.) im Umgang mit den Tieren ist eindeutig festzustellen, dass die Tiere für den eigentlichen Schlachtvorgang nicht ausreichend betäubt werden.

Vor dem Schlachtvorgang stehen die Tiere in einem engen Gang vor der Tötungsbox und sehen den Schlachtvorgang bei den anderen Tieren. Die Tötungsbox ist so gebaut, dass der Kopf des Tieres dem Schlächter zum Ansetzen des Bolzenschuss - apparates dargeboten werden muss. Das Gerät wird an der Stirn angesetzt und nach dem Schuss sackt das Tier weg, ist aber bestenfalls betäubt und keineswegs tot.

Dann werden die Tiere aus der Tötungsbox gekippt, mit einer Eisenkette am Hinterbein hochgezogen und durch Aufschneiden am Hals zum Verbluten gebracht. Erst durch das Ausbluten sterben die Tiere. Dieser Vorgang muss innerhalb von 60 Sekunden vor sich gehen, sonst kommen die Tiere wieder zu Bewußtsein.

Die gezeigten Bilder dokumentieren eindeutig, dass die Tiere zum Teil noch leben und Schmerz empfinden, die Augen bewegen und zu brüllen beginnen, während sie kopfüber hängend aufgeschnitten und zu Fleisch verarbeitet werden. Diese Bilder sind keine Einzelszenen, sie spielen sich immer wieder in Schlachthäusern ab. Ein Großteil der Fehler passiert schon bei der nicht sachgerechten Betäubung oder weil die Betäubungsgeräte nicht effektiv sind. Dringend erforderlich ist daher die laufende Überprüfung der Geräte und eine verpflichtende Schulung sowohl der Tierärzte als auch des Schlachthofpersonals.

Besondere Aktualität hat diese entsetzliche Quälerei durch die EU - Bestimmungen anlässlich von BSE bekommen. Seit 1.1.2001 darf der zur sicheren Tötung nach Bolzenschußbetäubung verwendete Rückenmarkzerstörer nicht mehr eingesetzt werden, da er zur Verbreitung von spezifischem Risikomaterial (Gehirn, Rückenmark) im Tierkörper führen kann (Entscheidung der Kommission, vom 29. Juni 2000).

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gemeinsam mit den Bundesländern im Rahmen ihrer Tierschutzkompetenzen sofort folgende Maßnahmen zu veranlassen:

1. Flächendeckende Kontrolle der Schlachthöfe

Sämtliche Bereiche, die von den lebenden Tieren in österreichischen Schlachtbetrieben durchlaufen werden, müssen ab sofort im Beisein von TierschutzhinspektorenInnen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen zu ernennen sind, kontrolliert und dokumentiert werden. Zu prüfen ist, unter welchen Bedingungen und in welchem Zustand die Tiere den Schlachtbetrieb erreichen, inwieweit sich die Tiere von den Belastungen des Transportes sowie des Be - und Entladens erholen können, die bauliche Ausführung des Treibweges und vor allem der Betäubungs - und Schlachtvorgang.

2. Minimierung des Leidens und der Schmerzen der Tiere

Sicherzustellen ist,

- dass die Tiere beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben
- dass die Schlachthöfe von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sind, dass die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben
- dass die Tiere vor dem Schlachten betäubt (dh in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs - und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden) und unmittelbar zu töten sind
- dass die Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere mit den vorstehenden Grundsätzen in Einklang stehen und regelmäßig kontrolliert werden
- dass das mit der Schlachtung beauftragte Personal über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse verfügt.

Insbesondere bei der Schlachtung von Rindern unter Verzicht des Rückenmarkzerstörers ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht mehr zu Bewußtsein kommen und kein Tier später als 60 Sekunden nach dem Bolzenschuß entblutet wird, eine Entblutungszeit von mindestens 3 Minuten eingehalten wird und vor Beginn der Verarbeitung durch Reflexprüfungen festgestellt wird, ob das Tier tatsächlich tot ist.

3. Erforschung neuer bzw. verbesserter Betäubungsverfahren und Austausch internationaler Forschungsergebnisse.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß vorgeschlagen.